

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/145 vom 23. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_145

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/145 du 23 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/145 del 23 marzo 2007

Regeste

Art. 3 und Protokoll zu Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (FZA): Für einen Übergangszeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des FZA - bis 31. Mai 2009 - haben Kurzaufenthalter/innen in der Schweiz im Falle von Vollarbeitslosigkeit nur dann einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie die Mindestbeitragszeit nach AVIG in der Schweiz erfüllt haben. Eine Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten findet nicht statt. Hingegen bleiben die Kurzaufenthalter/innen gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihres Herkunftsstaates anspruchsberechtigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. März 2007, AVI 2006/145).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG hat eine versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie unter anderem in der Schweiz wohnt (lit. c) und die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

E. 2

a) Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA gearbeitet haben und in der Schweiz wohnen oder die während des Arbeitsverhältnisses auch im Mitgliedstaat gewohnt haben und anschliessend in die Schweiz zurückkehren, sind die mit der Europäischen Gemeinschaft getroffenen staatsvertraglichen Regeln anwendbar. Diesbezüglich ist am 1. Juni 2002 das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) in Kraft getreten. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend VO 1408/71), und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der VO 1408/71 über die Anwendung der

Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, oder gleichwertige Vorschriften an (vgl. BGE 130 V 134 E. 2.1). b) Im Sinne einer Übergangsregelung sehen Art. 3 und das Protokoll zu Anhang II des FZA für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens - also bis 31. Mai 2009 - materielle Übergangsbestimmungen zur Arbeitslosenversicherung vor. Danach haben Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter in der Schweiz im Falle einer Vollarbeitslosigkeit nur dann einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie die Mindestbeitragszeit nach AVIG in der Schweiz erfüllt haben. Eine Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten findet nicht statt. Hingegen bleiben die betreffenden Personen gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihres Herkunftsstaates anspruchsberechtigt (vgl. EDGAR IMHOF, Eine Anleitung zum Gebrauch des Personenfreizügigkeitsabkommens und der VO 1408/71, Zürich 2001, S. 55; Kreisschreiben über die Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr sowie des geänderten EFTA-Abkommens auf die Arbeitslosenversicherung [KS-ALE-FPV], Bern 2004, RN B 95 ff.). c) Da die Beschwerdeführerin zuletzt in Deutschland beschäftigt war und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit lediglich über eine Kurzaufenthaltsbewilligung L vom 1. Februar 2006 bis 30. Januar 2007 verfügte, sind gemäss oben erwähnter Übergangsregelung bei Antragstellung lediglich die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten anrechenbar. Da die Beschwerdeführerin während der letzten zwei Jahre vor Antragstellung keinerlei beitragspflichtige unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt hatte und kein Befreiungsgrund ersichtlich ist, sind wegen fehlender Beitragszeit die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt. Ob allenfalls die Voraussetzungen für Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung gegeben sind, ist bei den zuständigen Stellen in Deutschland abzuklären.

E. 3

Zusammenfassen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.